Richtlinien zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII der Stadt Ansbach

auf Grundlage der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags

und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Inhalt

Vorbemerkung 3
1. Geltungsbereich 3
2. Vollzeitpflege 3
2.1. Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans 3
2.2. Leistungen zum Unterhalt 3
2.2.1. Unterhaltsbedarf 3
2.2.2. Kosten der Erziehung 4
2.3. Höhe der Pflegepauschale 4
2.3.1. Kindergeld 4
2.3.2. Leistungen zur Unfallversicherung 5
2.3.3. angemessene Alterssicherung 5
2.3.4. Krankenkasse 5
2.4. Beginn des Pflegeverhältnisses 5
2.5. Wechsel der Altersstufe 5
2.6. Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen 5
2.7. Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses 6
2.8. Pflege durch Verwandte 6
2.8.1. privates Pflegeverhältnis 6
2.8.2. Pflege durch Verwandte im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung 6
2.9. zusätzliche Leistungen 6
2.9.1. Einzelfallentscheidung 6
2.9.2. Zuschüsse für bestimmte Tatbestände 6
2.9.3. Supervision 7
2.9.4. Therapeutisches Familiencoaching 7
2.10. Krankenhilfe 8
2.10.1. Kieferorthopädische Behandlungen nach § 29 SGB V 8
2.10.2. Brillengestelle 8
2.11. Haftpflichtschäden durch jugendliche Pflegekinder 8
3. Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege 9
4. Sonderpflege 9
4.1. Grundsätze 9
4.2. Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidungen 9
4.3. Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege 9
5. Bereitschaftspflege 9
6. Familie von Anfang an 10
Anlagen 11
Anlage 1 – Übersicht privates und öffentliches Pflegeverhältnis 11
Anlage 2 – Bemessung der zusätzlichen Leistungen zur monatlichen Pflegepauschale 12
1. Notwendige Grundausstattung mit Kleidung und Mobiliar 12
2. Aufwendungen für Erstkommunion bzw. Konfirmation oder einer vergleichbaren weltlichen Feier 13
3. Weihnachtsbeihilfe 13
4. Kindertagesstätte 13
5. schulischer Bedarf 13
6. Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen, schulischen Veranstaltungen, Urlaubsreisen mit Pflegefamilien 13
7. Besondere Aufwendungen für sportliche Betätigung 14
8. Besondere Aufwendungen für musische Betätigung 14
9. Nachhilfeunterricht 14
10. Erwerb einer Fahrerlaubnis 15
11. PC / Notebook / Laptop 15
12. Hilfen zur Verselbstständigung 16

Vorbemerkung

Die Stadt Ansbach richtet sich gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.02.2019 nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags. Diese Empfehlungen stützten sich auf den Mindestunterhalt (§ 1612a BGB). Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Daher wird diese Größe auch für die Berechnung der Pflegepauschale verwendet. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regelt den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3)
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4)

Bei der Fallgestaltung nach §35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) und § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) werden entsprechende Leistungen gewährt. Die Vorschriften unter Abschnitt 2 bis 4 sind analog anwendbar. Auch im Rahmen der Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) werden entsprechende Leistungen gewährt (s. Abschnitt 5).

Im Hinblick auf einen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder Dauerpflege) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlichen zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstige Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1. Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil dieses Hilfeplans.

2.2. Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.
Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung**.

2.2.1. Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus,

Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.
Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen.
Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2021 auf 451 €.
Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2021 auf 219 € für das erste Kind berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 451 € = 393 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 283,50 €
2. Altersstufe: 100 % von 451 € = 451 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 341,50 €
3. Altersstufe: 117 % von 451 € = 528 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 418,50 €

Der Unterhaltsbedarf entspricht dem doppelten Betrag des Mindestunterhalts abzüglich Kindergeldanteil in der entsprechenden Altersstufe.

2.2.2. Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags in Höhe von 350 € gewährt (Stand: 01.01.2021) und nach den jeweiligen Empfehlungen fortgeschrieben.

2.3. Höhe der Pflegepauschale

Das monatliche Pflegepauschale, setzt sich aus dem Unterhaltsbedarf (s. 2.2.1.) und dem Erziehungsbeitrag (s. 2.2.2.) zusammen:

Altersstufe	**Unterhaltsbedarf**	**Erziehungsbeitrag**	**Pflegepauschale**
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	283,50 € x 2 = 567 €	350 €	917 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	341,50 € x 2 = 683 €	350 €	1.033 €
ab 13. Lebensjahr	418,50 € x 2 = 837 €	350 €	1.187 €

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbstständigen Tätigkeit“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz – EstG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

2.3.1. Kindergeld

Wenn das Pflegeverhältnis auf längere Zeit angelegt ist, können Pflegeeltern / kann die Pflegeperson für ihr Pflegekind Kindergeld beantragen. Das Kindergeld ist von den Pflegeeltern / der Pflegeperson selbst mit der Bescheinigung des Amtes für Familie und Jugend direkt bei der Familienkasse zu beantragen. Von der Pflegepauschale wird dann ein Teil des Kindergeldes abgezogen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII):

- ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie:
  50 % des Erstkindergeldes

- ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Familie:
  25 % des Erstkindergeldes

2.3.2. Leistungen zur Unfallversicherung

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt:
Stand 01.01.2021: *max. 14,65 € / Monat; orientiert an der gesetzlichen Unfallversicherung.*

Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

2.3.3. angemessene Alterssicherung

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Altersversicherung zugutekommt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind:

Stand 01.01.2021: *max. 41,85 € / Monat*

Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund einer der Beschäftigung der Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.3.4. Krankenkasse

Die Pflegeperson / Pflegeeltern können für ein Pflegekind bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Familienversicherung stellen.

2.4. Beginn des Pflegeverhältnisses

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses vor dem 15. des Monats erhält die Pflegefamilie die volle Pflegepauschale. Ab dem 15. eines Monats erhält die Pflegefamilie die halbe Pflegepauschale.

2.5. Wechsel der Altersstufe

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.6. Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII.
Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.7. Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.8. Pflege durch Verwandte

siehe auch Anlage 1

2.8.1. privates Pflegeverhältnis

Das Pflegeverhältnis besteht aufgrund einer privaten Vereinbarung der Eltern und gilt somit als innerfamiliäre Hilfe und als private Entscheidung der Familie, die der Staat nicht zu bewerten hat, solange damit keine Kindeswohlgefährdung verbunden ist. Diese privaten Pflegeverhältnisse werden vom Staat nicht besonders gefördert. Die Verwandten erhalten also keine Pflegepauschale. Sie können aber die Beratungsangebote des Jugendamtes in Anspruch nehmen.

2.8.2. Pflege durch Verwandte im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung

Das Pflegeverhältnis besteht als öffentliches Pflegeverhältnis, das vom Jugendamt unterstützt und bewilligt wurde. An die Eignung von Verwandten sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen, wie an außerfamiliäre (fremde) Pflegepersonen.

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde.

§ 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten (i.d.R. (Ur-)Großeltern) angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

Eine Kürzung kann nur bzgl. des Unterhaltsbeitrags erfolgen. Der Erziehungsbeitrag darf nicht gekürzt werden. Voraussetzung für diese Kürzungsmöglichkeit ist, dass die Pflegeperson unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts dem Kind oder dem Jugendlichen Unterhalt gewähren kann (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Wenn das Nettoeinkommen des Großelternteils den erhöhten Selbstaufwand nicht erreicht, scheidet eine Kürzung des Pflegegeldes aus.

2.9. zusätzliche Leistungen

2.9.1. Einzelfallentscheidung

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

2.9.2. Zuschüsse für bestimmte Tatbestände

Für bestimmte Tatbestände können neben dem Pflegegeld weitere Zuschüsse gewährt werden. Gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags sollen für bestimmte Tatbestände Obergrenzen festgelegt werden. Eine detaillierte Aufstellung zusätzlicher Leitungen zur monatlichen Pflegepauschale ist aus Anlage 2 ersichtlich.

Generell gilt, dass für zusätzliche Leistungen die Pflegeeltern einen **formlosen Antrag** stellen müssen. Im Antrag soll die Familie kurz den Bedarf darlegen. Falls keine andere Regelung besteht, sind die Anträge **möglichst im Voraus** zu stellen.

Hinweis: Eine E-Mail der Familie, kann als Antrag gewertet werden. Auch ein Anruf, welcher in Form einer Telefonnotiz festgehalten wurde, kann als Antrag gewertet werden.

2.9.3. Supervision

Für Vollzeitpflegefamilien kann es entlastend sein, Supervision in Anspruch zu nehmen. Das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach übernimmt daher bei Bedarf Supervisionskosten unter den nachstehend näher beschriebenen Voraussetzungen.

- Wohnt die Pflegefamilie im Stadtgebiet Ansbach, werden grundsätzlich pro Jahr die Kosten von 4 Supervisionseinheiten mit jeweils maximal zwei Stunden übernommen.

- Wohnt die Pflegefamilie nicht im Stadtgebiet Ansbach oder wird ein höherer Supervisionsbedarf geltend gemacht als vier Einheiten im Jahr, ist eine Kostenübernahme in dem Umfang möglich, der durch eine zwingend dafür einzuholende sozialpädagogische Stellungnahme als notwendig bezeichnet wird. Diese Kostenübernahme wird grundsätzlich nur befristet gewährt.

- Pro Supervisionseinheit ist die Kostenübernahme auf einen Höchstbetrag von 200,00 € begrenzt.

- Die Kostenübernahme für Supervision erfolgt nicht pro Pflegekind, sondern, wenn das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach mehrere Pflegekinder dort untergebracht hat, einmalig für die Pflegefamilie. Befinden sich Pflegekinder in der Familie, für die andere Jugendämter zuständig sind, bleiben diese insoweit außer Betracht, d. h. es ist unbeachtlich, ob der Pflegefamilie durch das andere Jugendamt ebenfalls Supervisionskosten erstattet werden. Die Pflegefamilie ist jedoch verpflichtet, davon das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach zu unterrichten. Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Supervisionskosten immer nur an das betroffene Jugendamt weiter verrechnet werden.

- Die Übernahme der Supervisionskosten setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser gilt für die gesamte Zeit, in der sich mindestens ein Pflegekind in der Familie befindet, für welches das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach zuständig ist. Werden allerdings Supervisionskosten in einem Fall nach Spiegelstrich zwei befristet übernommen, dann ist nach Ablauf der Bewilligungsfrist bei weiterem Bedarf ein neuer Antrag erforderlich.

- Eine Kostenübernahme für Supervision gilt nur so lange, wie das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach für die Hilfegewährung örtlich zuständig ist. Andere Jugendämter sind weder bei einer Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII noch bei der Neubelegung einer Ansbacher Pflegefamilie verpflichtet Supervisionskosten zu übernehmen und verfahren diesbezüglich nach ihren eigenen Regelungen.

2.9.4. Therapeutisches Familiencoaching

Durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie, hat das Kind die Möglichkeit, die notwendige Bindungssicherheit zu entwickeln und emotionale Stabilität zu erlangen. Die Herausforderungen, die Pflegeeltern begegnen, sind hierbei enorm. Um das Gelingen des Pflegeverhältnisses zu fördern, sind daher im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen notwendig.

Es besteht diesbezüglich die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines familientherapeutischen Familiencoachings durch den „Praxishof Wildenbergen“. Der Umfang dieser Sonderleistung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Familie und wird durch den Pflegekinderfachdienst des Amtes für Familie und Jugend festgelegt.

2.10. Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Grundsätzlich werden nur Kosten von medizinisch notwendigen Leistungen übernommen. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert. Eigenanteile und Zuzahlungen werden übernommen, wenn diese im Leistungsumfang der Krankenkasse enthalten sind.

2.10.1. Kieferorthopädische Behandlungen nach § 29 SGB V

U.a. gehört die zahnärztliche Versorgung sowie die die Kontrolle und Begleitung einer als medizinisch notwendig befundenen kieferorthopädischen Behandlung des Kindes zur Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Eigenanteile nach § 29 SGB V sind daher von den Personensorgeberechtigten im Voraus zu leisten. Eine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt, wenn die kieferorthopädische Behandlung des jungen Menschen erfolgreich zum Abschluss gebracht wurde.

Sind in begründenden Einzelfällen die Personensorgeberechtigten nicht auffindbar oder können diese nicht in die Pflicht genommen werden, übernimmt in solchen Fällen das Jugendamt die Eigenanteile bei kieferorthopädischen Behandlungen als Vorleistung.

Die Eigenanteile von kieferorthopädischen Leistungen können nur mit Vorlage der Genehmigung der Krankenkasse übernommen werden.

2.10.2. Brillengestelle

Vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen ist die Versorgung mit Brillengestellen. Aus diesem Grund werden für Brillengestelle 50 % der Kosten übernommen, jedoch maximal 100,- €.

In begründeten Einzelfällen können auch mehr als 100,- € übernommen werden. Hauptsächlich betrifft dies notwendigen Sportbrillen, z.B. bei hyperaktiven Kindern.

Soweit möglich, sollen bei Brillengestellen kostengünstige oder evtl. kostenfreie Angebote (z.B. bei einem Brillendiscounter) in Anspruch genommen werden, sofern diese geeignet und kindgerecht sind.

2.11. Haftpflichtschäden durch jugendliche Pflegekinder

Kinder bis zum siebten Lebensjahr sind nicht deliktfähig, d.h., sie können für einen Schaden nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Bei Pflegekindern haben die Pflegeeltern die Aufsichtspflicht. Das bedeutet, dass sie gegebenenfalls für den durch das Kind angerichteten Schaden zur Rechenschaft gezogen werden und dafür eintreten müssen. Bitten lassen Sie sich hierzu von Ihrem Versicherungsvertreter beraten.

Pflegekinder ab dem siebten Lebensjahr sind in der Sammelhaftpflichtversicherung der Stadt Ansbach mitversichert. Das bedeutet, dass Schäden an Rechtsgütern, die ein Pflegekind dann einem Dritten zufügt, versichert sind. Schäden, die das Pflegekind im Haushalt der Pflegeltern verursacht, sind nicht versicherbar, denn haftungsrechtlich handelt es sich hier um Eigenschäden.

3. Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt. Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1. Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2. Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidungen

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz (Hilfekonferenz) entschieden.

4.3. Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Amtes für Familie und Jugend teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind den insoweit vertraglich geregelten Bereitschaftspflegesatz.

Die Bereitschaftspflegefamilien erhalten in der Regel pro Unterbringungstag pro jungen Mensch eine Entschädigung in Höhe von 105,- € für die ersten 28 Tage der Inobhutnahme. Danach erhalten die Bereitschaftspflegefamilien die monatliche Pflegepauschale nach 2.3.
Enden die 28 Tage während eines laufenden Monats, so erhält die Bereitschaftspflegefamilie für die restlichen Tage dieses Monates den einfachen Satz der laufenden Geldleistung (Pflegepauschale) tageweise ausgezahlt.

War der junge Mensch länger als 28 Tage bei einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht und endet die Inobhutnahme während eines Monats, so gelten die Vorschriften unter 2.6. entsprechend.

6. Familie von Anfang an

Wenn Kinder in Obhut genommen werden müssen, werden sie meist in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, bis eine Perspektivenklärung erfolgt. Eine Vermittlung in Vollzeitpflege kann erst nach der Perspektivenklärung erfolgen. Leider zieht sich diese Klärung aber oft über Monate hin. Kinder, die in einer Familie untergebracht werden können, die ihnen nicht nur vorübergehend, sondern ggf. auch einen Platz auf Dauer anbieten können, müssen so keine weiteren Beziehungsabbrüche erleben.

Familien, die gerade keine Bereitschaftspflegefamilien sind, müssen in solchen Fällen eine unklare und sehr arbeitsintensive Zeit bewältigen. Dabei kann nicht von einer regulären Vollzeitpflege ausgegangen werden, sondern die Situation entspricht eher den Bedingungen der Bereitschaftspflege.

Aus diesem Grund sollen die Pflegeeltern neben der monatlichen Pflegepauschale einen erhöhten Erziehungsbeitrag erhalten.

Im **ersten Monat** erhalten die Pflegefamilien	den dreifachen Erziehungssatz.
Im **zweiten Monat** erhalten die Pflegefamilien	den zweifachen Erziehungssatz.
Ab dem **dritten Monat** erhalten die Pflegefamilien	den einfachen Erziehungssatz.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses vor dem 15. des Monats erhält die Pflegefamilie die volle monatliche Pauschale. Ab dem 15. eines Monats erhält die Pflegefamilie die halbe Pauschale.

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht privates und öffentliches Pflegeverhältnis

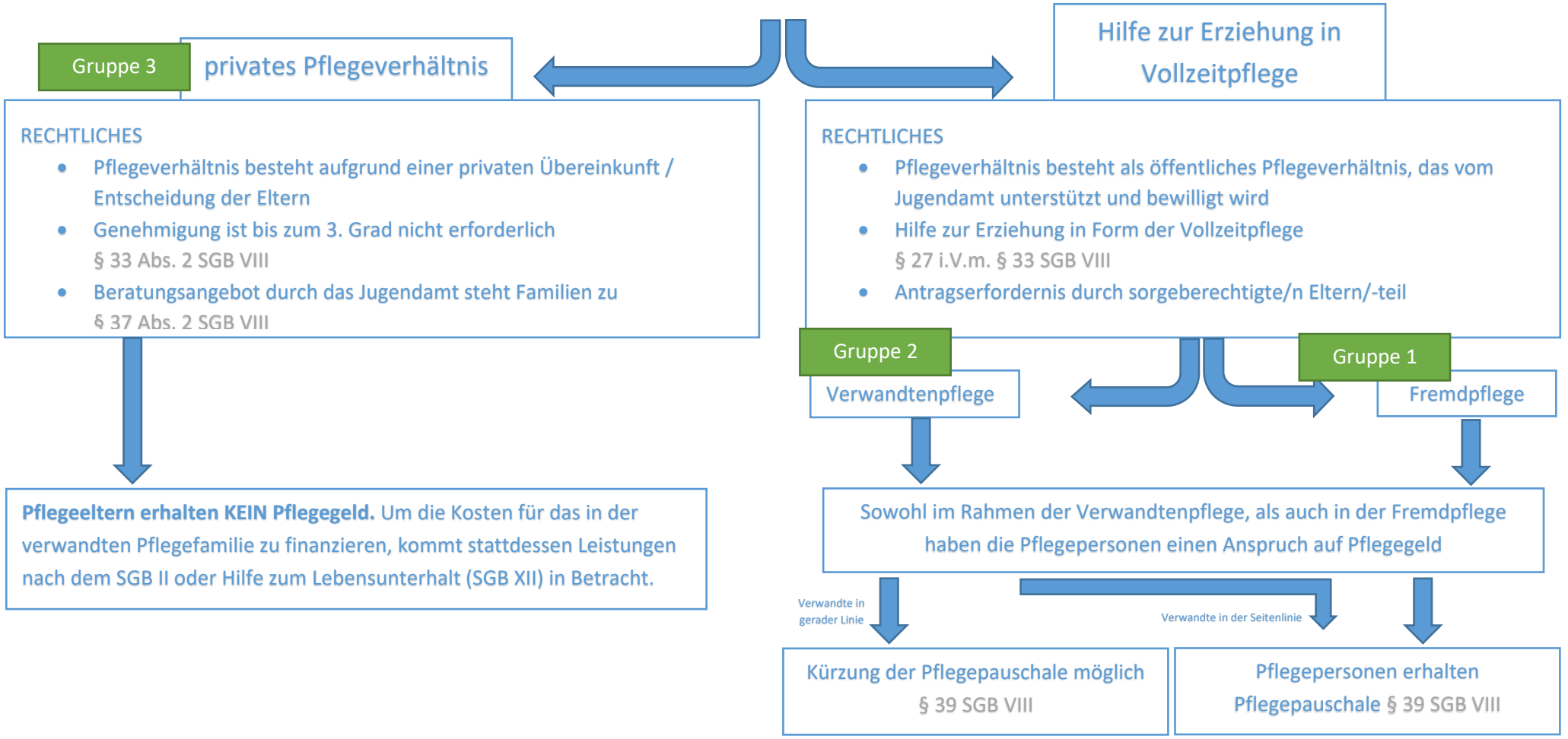

Anlage 2 – Bemessung der zusätzlichen Leistungen zur monatlichen Pflegepauschale

!!! Für alle Beihilfen bzw. Zuschüsse muss vorab ein Antrag gestellt werden !!!

1. Notwendige Grundausstattung mit Kleidung und Mobiliar

Erstausstattung Bekleidung **Pauschale von 500,- €**

Generell ist die Bekleidung für junge Menschen im Pflegegeld bereits enthalten. Beim erstmaligen Eintritt in die Pflegefamilie kann für einen jungen Menschen eine Erstausstattung für Bekleidung gewährt werden.

Die Pflegefamilie erhält einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,- €. Ein konkreter Nachweis über die tatsächlich angeschafften Kleidungsstücke muss nicht vorgelegt werden.

Erstausstattung Mobiliar und Bettzeug **Pauschale von 1.000 €**
(z.B. Kinderzimmer-Ausstattung; keine Bodenbeläge oder Tapeten)

Beim erstmaligen Eintritt in die Pflegestelle kann für einen jungen Menschen eine Erstausstattung für Mobiliar (z.B. Kinderzimmer-Ausstattung) gewährt werden.

Neubeschaffung Mobiliar / Jugendzimmer **Pauschale von 500,- €**

Neben der Erstausstattung kann nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums (mind. sechs Jahre) ein Zuschuss bewilligt werden, um ein Kinderzimmer in ein Jugendzimmer umzuwandeln. Die Neubeschaffung von Mobiliar kann maximal zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Jahren gewährt werden.

Ausstattung für Berufsanfänger **je nach Bedarf; max. 500,- €**

Besondere Berufs- und Arbeitskleidung im notwendigen Umfang können in Betracht kommen, soweit keine vorrangigen Ansprüche bestehen, z. B. gegenüber der Arbeitsverwaltung.
In begründeten Einzelfällen können zusätzliche Kosten, die ausbildungs- und berufsbezogen sind, finanziert werden. Hierunterfallen zum Beispiel Ausbildungsmittel (Scheren, Messer, Kochlöffel usw.) und / oder Berufsbekleidung (Sicherheitsschuhe, Sicherheitsbekleidung). Darüber hinaus können auch notwendige Fahrtkosten zur Schule / Ausbildungsstätte übernommen werden.

sonstiger Bedarf im Einzelfall **je nach Bedarf; max. 700,- €**

Ggf. kann über die Grundausstattung bzw. über den im Pflegegeld enthaltene Satz ein erhöhter Bedarf bestehen. Dies kann zum Beispiel sein bei:

- Erstausstattung eines Babys / Kleinstkindes (z.B.: Kinderwagen, Kindersitz, Buggy)
- Übergröße
- Schwangerschaftsbekleidung

2. Aufwendungen für Erstkommunion bzw. Konfirmation oder einer vergleichbaren weltlichen Feier

einmalige Bekleidungsbeihilfe **150,- €**

Konfirmation und Kommunion sind wichtige persönliche Anlässe im Sinne von § 39 Abs. 3 SGB VIII. Für vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionen kann entsprechend verfahren werden. Die Beihilfe wird als Pauschale ausgezahlt. Nachweise sind nicht vorzulegen.

3. Weihnachtsbeihilfe

jährliche Weihnachtsbeihilfe **70,- €**

Die Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 70 € pauschal gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

4. Kindertagesstätte

Für die Kindertagesbetreuung werden neben dem Pflegegeld die Kindertagesstättenbeiträge (inkl. Spielgeld) in voller Höhe für maximal sechs Stunden am Tag übernommen. Nicht übernommen werden das Getränkegeld und Kosten für Mittagessen.

5. schulischer Bedarf

Einschulung **150,- €**

Generell ist im Pflegesatz bereits die Beschaffung von Schulmaterial abgedeckt. Auch die Neuanschaffung eines Schulranzens wird nicht bezuschusst. Lediglich bei der Einschulung erhält die Pflegefamilie eine Pauschale zur Beschaffung eines Schulranzens, Federmäppchen, Schultüte, etc. Nachweise sind nicht vorzulegen.

6. Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen, schulischen Veranstaltungen, Urlaubsreisen mit Pflegefamilien

Ferienmaßnahme/n bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe **max. 300,- € pro Jahr**

Klassenfahrten (mehrtägig) **volle Höhe** (ohne Taschengeld und Nebenkosen)

Urlaubsreisen mit Pflegefamilie **15 € pro Tag**

Eine Urlaubsreise zusammen mit der Pflegefamilie wird mit 15 € am Tag finanziell unterstützt. Es handelt sich um Urlaubsreisen, wenn die Pflegefamilie gemeinsam mit dem Kind mind. 1 Übernachtung verreist. Es können pro Jahr maximal 21 Urlaubstage beantragt werden.

7. Besondere Aufwendungen für sportliche Betätigung

Sportvereinsbeiträge **max. 50 € / Jahr**

Sportausrüstung, Schwimmkurs **max. 250,- €**

Für Sportausrüstungen (z.B.: Fahrrad, Fahrradhelm, Tennisschläger) kann ab Einzelkosten in Höhe von 100,- € eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe kann nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Durch den Zuschuss soll die regelmäßige sportliche Betätigung gefördert werden. Sportausrüstungen, die nicht für eine regelmäßige Betätigung geeignet sind (z.B.: Skiausrüstung) werden nicht bezuschusst.

Daneben kann die Beihilfe auch für Schwimmkurse genutzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass der junge Mensch das Schwimmen erlernt.

8. Besondere Aufwendungen für musische Betätigung

Gebühren für Musikschule **max. 250 € / Jahr**

Es werden die Gebühren für die Musikschule übernommen. Alternativ können auch Aufwendungen für ausgebildete Musiklehrer übernommen werden, jedoch nur, wenn sich die Gebühren in etwa in der gleichen Höhe wie für die Musikschule anfallen.

Musikinstrument **max. 500 €**

Ein Musikinstrument wird nur bezuschusst, wenn das Instrument zwingend angeschafft werden muss, also keine Leihmöglichkeit besteht.

9. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht kann nur bezuschusst werden, wenn dieser zur Erreichung des Klassenziels notwendig ist. Als Nachweis muss ein aktueller Notenspiegel (z.B. Zwischenzeugnis) und ein Kostenvoranschlag des Nachhilfeinstituts vorgelegt werden. Der Nachhilfeunterricht wird auf maximal zwei Unterrichtsfächer beschränkt und maximal für ein Schulhalbjahr bewilligt. Es wird pro Fach maximal eine Stunde Nachhilfe pro Woche gewährt.

Nachhilfe durch Schüler / Studenten **15 € / Stunde**

Nachhilfe durch Nachhilfeinstitut **50% des vorliegenden Angebots**

10. Erwerb einer Fahrerlaubnis

Es kann eine Beihilfe zum Führerschein gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bestätigung des Ausbildungsbetriebs bzw. des Arbeitgebers liegt vor, dass ein Führerschein für die Ausbildung / Schule / Arbeit notwendig ist
- ggf. Nachweise, dass Zuschüsse durch Dritte gewährt werden (z.B. Förderverein)

Grundsätzlich muss der junge Mensch alle anderweitigen Zuschussmöglichkeiten durch weitere Stellen vorrangig abklären. Sollten keine Zuschüsse gewährt werden oder die Bezuschussung nicht ausreichen, um die Gesamtkosten zu decken, so kann durch das Jugendamt ein Drittel der zu erwartenden Gesamtkosten nach vorherigem Abzug des Zuschusses übernommen werden. Die restlichen 2/3 hat der junge Mensch selbst zu tragen.

Es wird eine Pauschale von maximal 667 € übernommen. Diese Pauschale entspricht einem Drittel von 2.000 €. Dies bedeutet, dass die Gesamtkosten des Führerscheins mit maximal 2.000 € angesetzt werden.

Sollten die Gesamtkosten die 2.000 € überschreiten, dann sind die Mehrkosten von dem Antragsteller zu begleichen. Sollten zusätzliche Kosten entstehen (zum Beispiel, weil der Anhängerführerschein benötigt wird), so kann im Einzelfall auch hierzu ein angemessener Betrag übernommen werden.

Der Führerscheinzuschuss in Höhe eines Drittels wird nicht als Vorschuss ausgezahlt, sondern nachträglich erstattet, sobald die Rechnungen vorliegen. In der Regel geht der junge Mensch in Vorauszahlung und das Amt für Familie und Jugend erstattet nachträglich die Kosten. Wenn der Zuschuss in Höhe eines Drittels aufgebraucht ist, sind alle weiteren Abrechnungen vom jungen Menschen zu begleichen.

Sollte der junge Mensch die $^2/_3$ nicht übernehmen können, da er nicht ausreichend Ersparnisse hat, kann ein kostenloses Darlehen gewährt werden. Das Darlehen muss durch den jungen Menschen explicit beantragt werden bzw. muss eine entsprechende Mitteilung (formlos) vorliegen. Es muss ein Darlehensvertrag mit dem jungen Menschen geschlossen werden. Das Darlehen ist in monatlichen Raten bis spätestens zum Ende der Hilfemaßnahme abzubezahlen. Die Raten müssen individuell an das Einkommen des jungen Menschen angepasst werden. Das Darlehen kann sofort ohne Nachweise ausgezahlt werden.

11. PC / Notebook / Laptop

Der junge Mensch kann einen Zuschuss zu einem Notebook o.ä. erhalten, wenn dies schulisch dauerhaft notwendig ist und die Benutzung der schuleigenen Rechner nicht ausreicht. Sollte das Gerät nur für ein Einzelprojekt genutzt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden. Es muss außerdem im Antrag begründet werden, warum ggf. kein günstigeres Gerät angeschafft werden konnte. Das Amt für Familie und Jugend empfiehlt, dass vor Beschaffung des Geräts zunächst Rücksprache gehalten wird, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss möglich ist. Generell werden für die Anschaffung **75% des Gesamtbetrags (max. 500 €) übernommen**.

12. Hilfen zur Verselbstständigung

Bei einer regulären Beendigung des Pflegeverhältnisses kann der junge Mensch eine Beihilfe zur Verselbstständigung erhalten. Diese so genannte Startbeihilfe kann zur Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen oder Haushaltswaren genutzt werden.

Die Startbeihilfe wird maximal in Höhe der letzten vollen monatlichen Pflegepauschale gewährt, wenn der junge Mensch in eine eigene Wohnung zieht (also nicht bei Wechsel in eine andere Pflegefamilie oder bei Rückkehr zur Familie).

Die Beihilfe für Erstausstattung wird nicht als Vorausleistung gewährt, sondern nachträglich nach Vorlage der jeweiligen Belege erstattet. Aus den Belegen muss ersichtlich sein:

- Bezeichnung des Artikels
- Kaufdatum
- Einzelbetrag des Gegenstands

Im Rahmen der Startbeihilfe können grundsätzlich nur Belege akzeptiert werden, die innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat vor und 1 Monat nach dem Wohnungsbezug bzw. Hilfeende in Anspruch genommen werden.